

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2026
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 11.03.2026

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerKRÄG 2026;

Ihre Geschäftszahl: 2026-0.008.965

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 Stellung zu nehmen. Wir unterbreiten bei dieser Gelegenheit folgende Anregungen zu Art. 2 des Entwurfes bezüglich eines Verbraucherkreditgesetzes 2026 (VKrG 2026):

1. Klarstellung des Verhältnisses aufsichtsrechtlicher und zivilrechtlicher Pflichten zu Nachsichtmaßnahmen

Wir regen an, in Umsetzung von Art. 35 der Richtlinie (EU) 2023/2225 den gegenständlichen Entwurf des BMJ zu § 31 VKrG 2026 mit dem zeitlich verschränkt begutachteten Entwurf des BMF für einen § 33a Abs. 1 Z 7 des Bankwesengesetzes (BWG) abzustimmen, um Diskrepanzen zwischen Verbraucherschutz- und Aufsichtsrecht zu vermeiden.

Die Bestimmung zu Zwangsrückständen und Nachsichtmaßnahmen gemäß § 31 VKrG 2026-E soll laut den Erläuternden Bemerkungen Art. 35 der Richtlinie (EU) 2023/2225 umsetzen. Das BMF verfolgt in seinem Entwurf für einen § 33a Abs. 1 Z 7 BWG-E ebenfalls das Ziel, Art. 35 der Richtlinie (EU) 2023/2225 umzusetzen, und bildet zu diesem Zweck für das Aufsichtsgebiet der Verbraucherkreditverträge eine Bestimmung aus dem Aufsichtsgebiet der Hypothekar- und Immobilienkreditverträge gemäß § 33 Abs. 6 BWG nach. Allerdings führt das BMJ in den Erläuternden Bemerkungen zum § 31 VKrG 2026-E zugleich aus, die „*Formulierung des neuen Art. 35 [lasse] aber wohl den aufsichtsrechtlichen Aspekt zugunsten der Einräumung eines subjektiven Rechts des Verbrauchers auf Gewährung einer angemessenen Nachsicht zurücktreten, sodass eine Umsetzung im Verbraucherkreditgesetz vorgeschlagen [werde]*“. Demzufolge dürfte das BMJ aus Art. 35 der Richtlinie (EU) 2023/2225 – im Gegensatz zu den

Bestimmungen für Hypothekar- und Immobilienkredite – eine zivilrechtliche Pflicht ableiten, unter bestimmten Umständen Nachsicht walten zu lassen, während das BMF entsprechend dem Unionsrecht, das § 33 Abs. 6 BWG zugrunde liegt, eine Pflicht zu angemessenen Strategien und Verfahren ableitet, je nach Sachlage Nachsicht walten lassen zu können. Geht man von einer individuell durchsetzbaren Pflicht gemäß § 31 VKrG 2026-E aus, wären angemessene Strategien und Verfahren aufsichtsrechtlich bereits gemäß § 33a Abs. 1 Z 1 BWG-E verlangt, um als besondere Vorkehrungen erhebliche, dauerhafte oder wiederholte Verstöße gegen § 31 VKrG 2026-E hintanzuhalten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen § 33a Abs. 1 Z 7 BWG-E und § 31 VKrG 2026-E empfehlenswert. Eine solche Klarstellung erscheint umso mehr wegen textlicher Diskrepanzen geboten, wenn der eine Umsetzungsentwurf die „Herabsetzung“ und der andere die „Änderung“ des Sollzinssatzes vorsieht und nur einer der Umsetzungsentwürfe auf die Berücksichtigung der Schuldnerberatung in diesem Zusammenhang hinweist.

2. Erstreckung der Zusammenarbeitspflicht mit der FMA auf Verwaltungsstrafbehörden

Wir regen an, dass gemäß § 43 VKrG 2026-E auch die für den Vollzug des § 44 VKrG 2026-E zuständigen Verwaltungsstrafbehörden mit der FMA zusammenzuarbeiten haben.

Art. 41 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2225 erlaubt den Mitgliedstaaten, arbeitsteilig mehrere zuständige Behörden vorzusehen und in diesem Fall eine Zusammenarbeitspflicht der Nicht-EBA-Behörden mit der EBA-Behörde und mithin in Österreich der FMA vorzusehen. Soweit die Gewerbebehörden zuständige Behörden für die Beaufsichtigung der gewerblichen Kreditvermittler sind, soll gemäß § 43 VKrG 2026-E eine entsprechende Zusammenarbeitspflicht vorgesehen werden. Unter den Optionen für die umzusetzende Strafbewehrung entscheidet sich der gegenständliche Entwurf entsprechend der bisherigen Regelungspraxis für behördlich zu vollziehende Verwaltungsstrafen und gegen die ebenfalls möglichen gerichtlichen Strafen. Dementsprechend soll zuständige Verwaltungsstrafbehörde für Verwaltungsübertretungen gemäß § 44 Abs. 1 VKrG 2026-E nach den allgemeinen Vorgaben gemäß § 26 Abs. 1 VStG die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde sein. Gemäß Art. 41 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2225 müsste unseres Erachtens deswegen auch die Zusammenarbeit der Verwaltungsstrafbehörden als weiterer zuständiger Behörden mit der FMA vorgesehen werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/79>) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder
Stellvertretender Abteilungsleiter

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt